BAZ ABAA

Bernische AHV-Zweigstellenleiterinnen und –leiter
Association Bernoise des Agents AVS

21. Spiezertagung 2016

Herzlich willkommen!

BAZ ABAA

Bernische AHV-Zweigstellenleiterinnen und –leiter
Association Bernoise des Agents AVS

Heutige Referate

Generationensolidarität / Generationenbeziehungen heute

- François Höpflinger, em. Prof. Dr., Soziologe und Altersforscher

Sozialversicherungen bei grenzüberschreitender Erwerbstätigkeit

- Sybille Käslin, Rechtsanwältin, Bundesamt für Sozialversicherungen

Homepage: www.begem.ch/BAZ-ABAA

Spiezertagung vom 20. Sept. 2016

François Höpflinger

Generationensolidarität und Generationenbeziehungen heute

www.hoepflinger.com

Die verschiedenen Altersstufen der Menschen halten einander für verschiedene Rassen.

Alte haben gewöhnlich vergessen, dass sie jung gewesen sind, oder *sie vergessen, dass sie alt sind*, und Junge begreifen nie, dass sie alt werden können.

Kurt Tucholsky

Generationenbeziehungen - wechselseitig

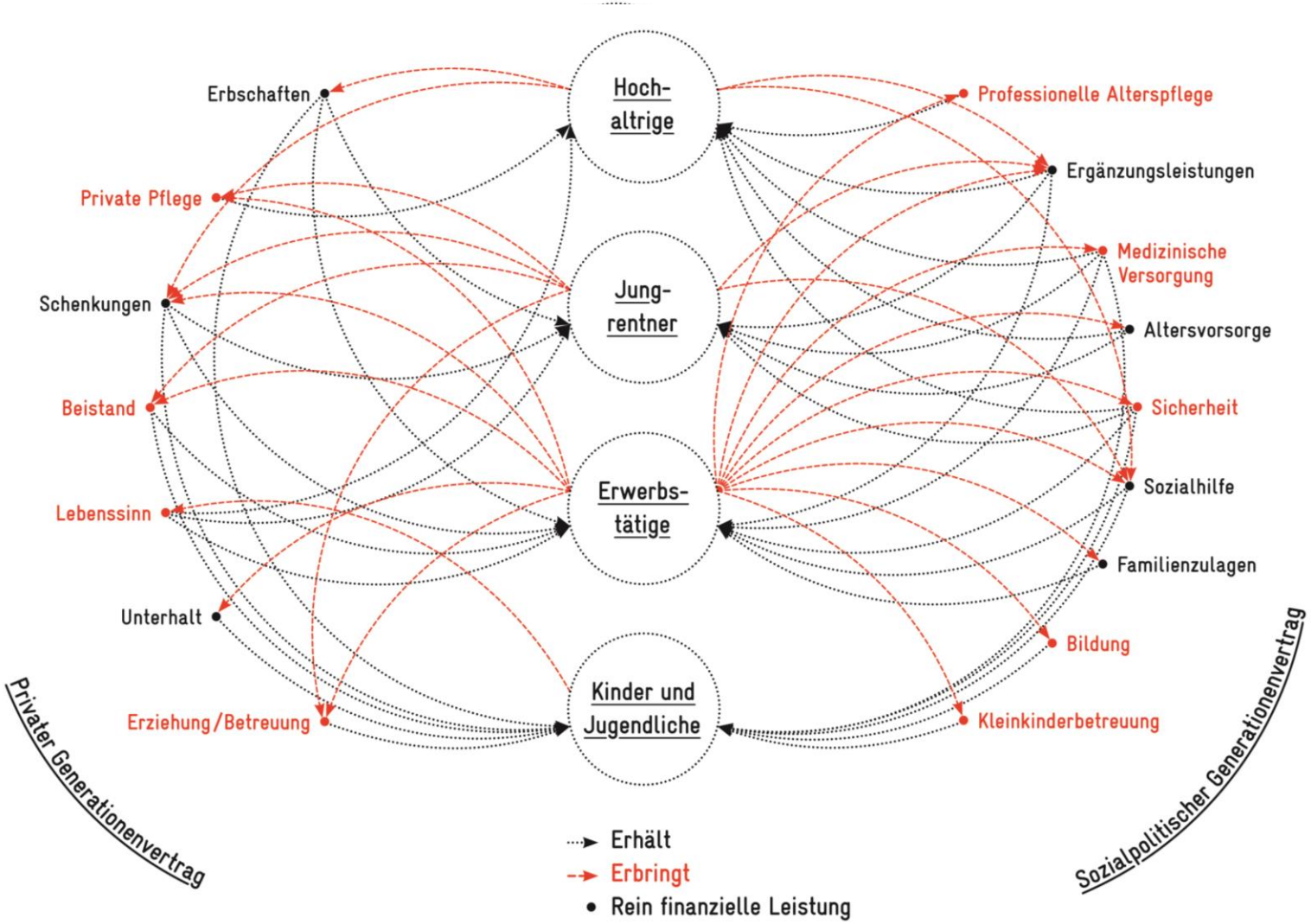

Vier Generationenkonzepte

1) **Familial-verwandtschaftlicher Generationenbegriff** (Kinder-Eltern-Großeltern).

2) **Pädagogischer Generationenbegriff** (als Grund-kategorien von Lern- und Erziehungs-prozessen

3) **Zeitgeschichtlich-gesellschaftlicher Generationen-begriff** (zur gleichen Zeit Geborene mit historischen, kulturellen oder sozialen Gemeinsamkeiten)

4) **Wohlfahrtsstaatlicher Generationenbegriff** (zur Beschreibung wohlfahrtsstaatlicher Verteilungs-prozesse zwischen Altersgruppen (Generationenvertrag)

Langlebigkeit und gemeinsame Lebensspanne von Generationen: Vorhandensein von Mutter und Vater 2013

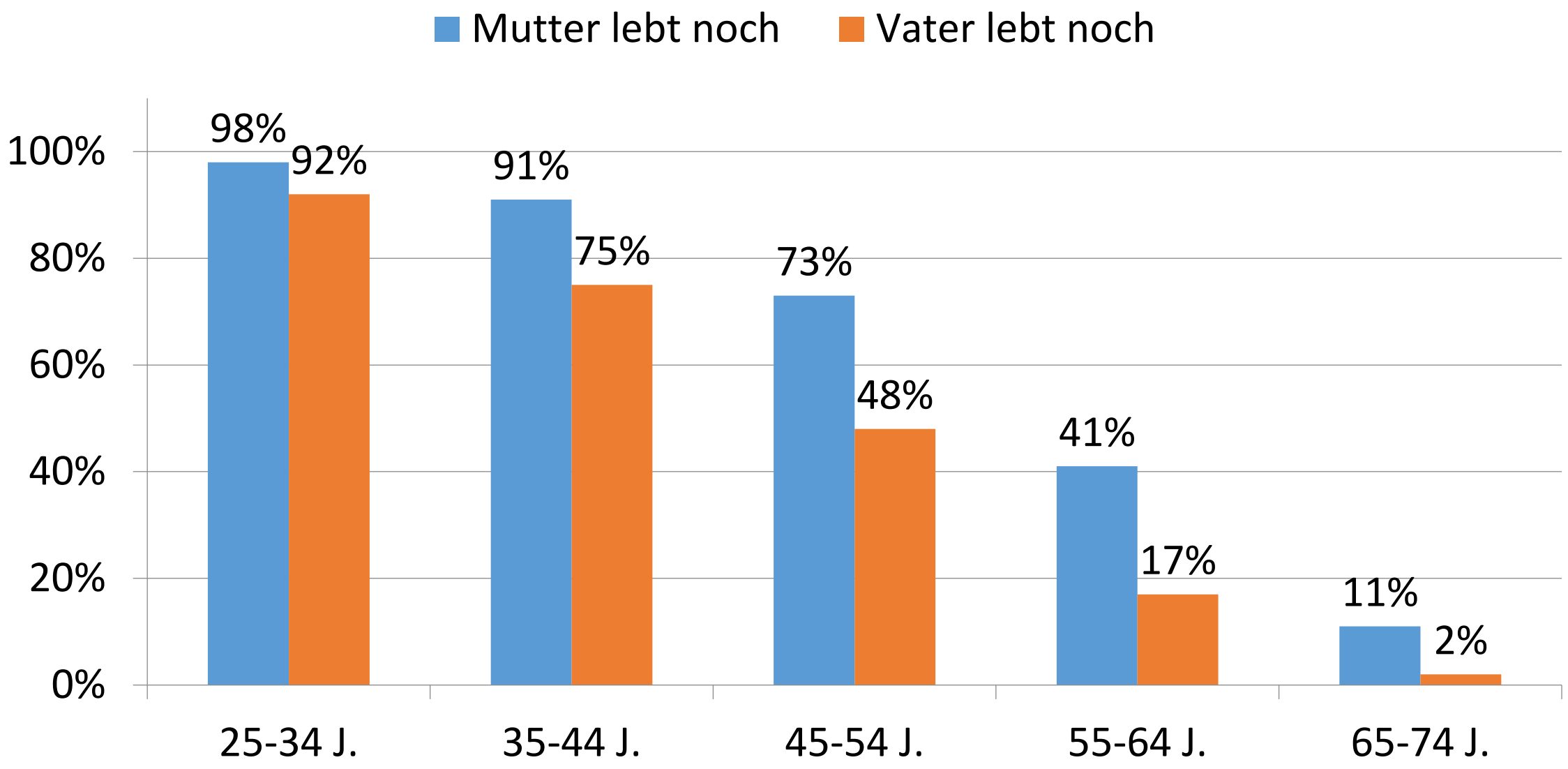

Pflege alter Eltern durch erwachsene Kinder: Spannungsdimensionen

- Altern der eigenen Eltern ist für nachfolgende Generation ein einschneidendes Erlebnis (‚*Schatten der eigenen Zukunft*‘)
- Pflegebedürftigkeit alter Eltern führt zu ambivalent erlebten Rollenumkehrungen (alte Eltern müssen von ihren ‚Kindern‘ gepflegt werden).
- Pflegeabhängigkeit alter Eltern führt dazu, dass ungelöste Eltern-Kind-Probleme die Pflegesituation belasten.
- Aufgrund der tiefen Betroffenheit vom Alter der eigenen Eltern kommen Ansprüche an Pflegeangebote häufig nicht von den alten Eltern, sondern von der nachkommenden Generation.

«Erwachsene Kinder sollten ihre Eltern bei sich aufnehmen, wenn diese nicht mehr in der Lage sind, alleine zu leben»

%-Anteil, die dieser Aussage voll/eher zustimmen (2013)

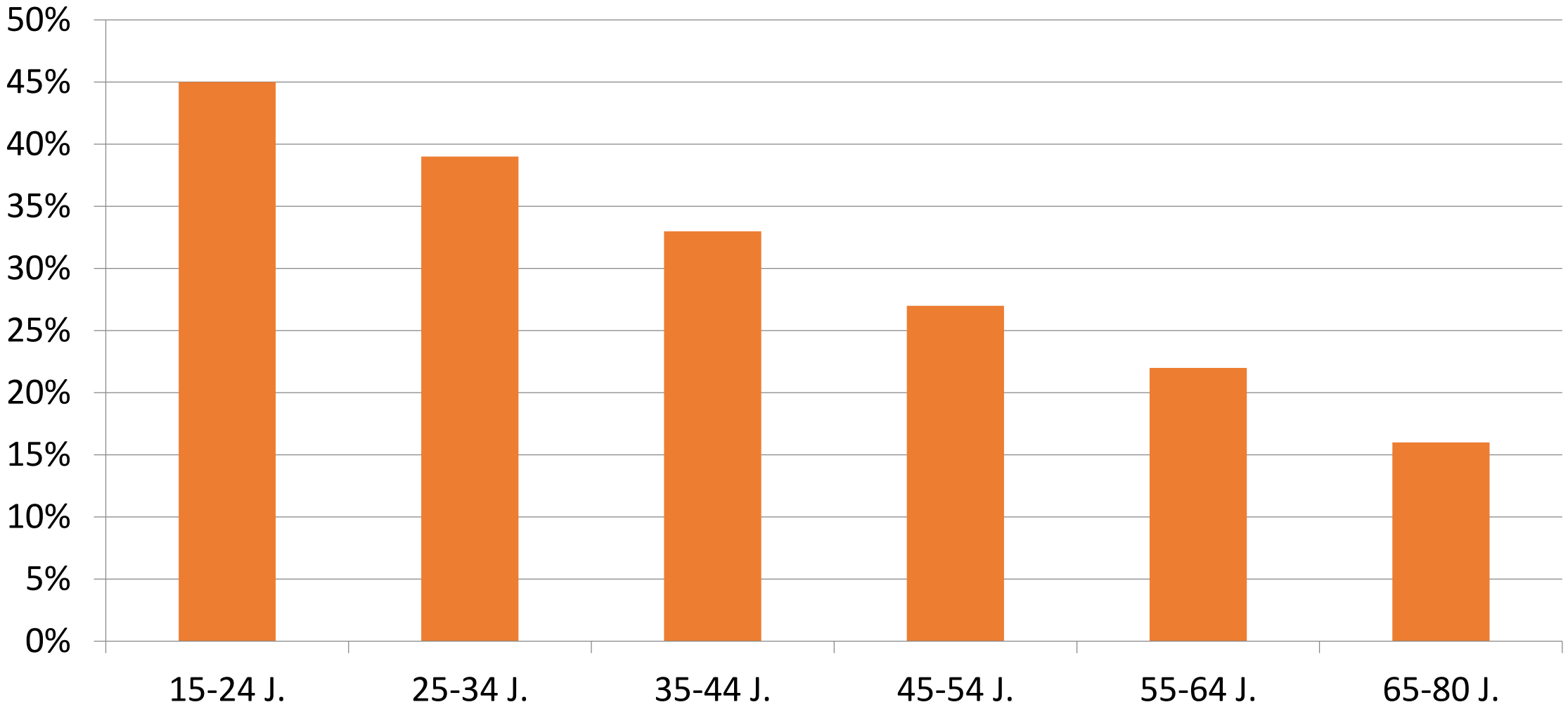

Langlebigkeit und längere gemeinsame Lebensspanne von Generationen
Vorhandensein biologischer Grosseltern 2013

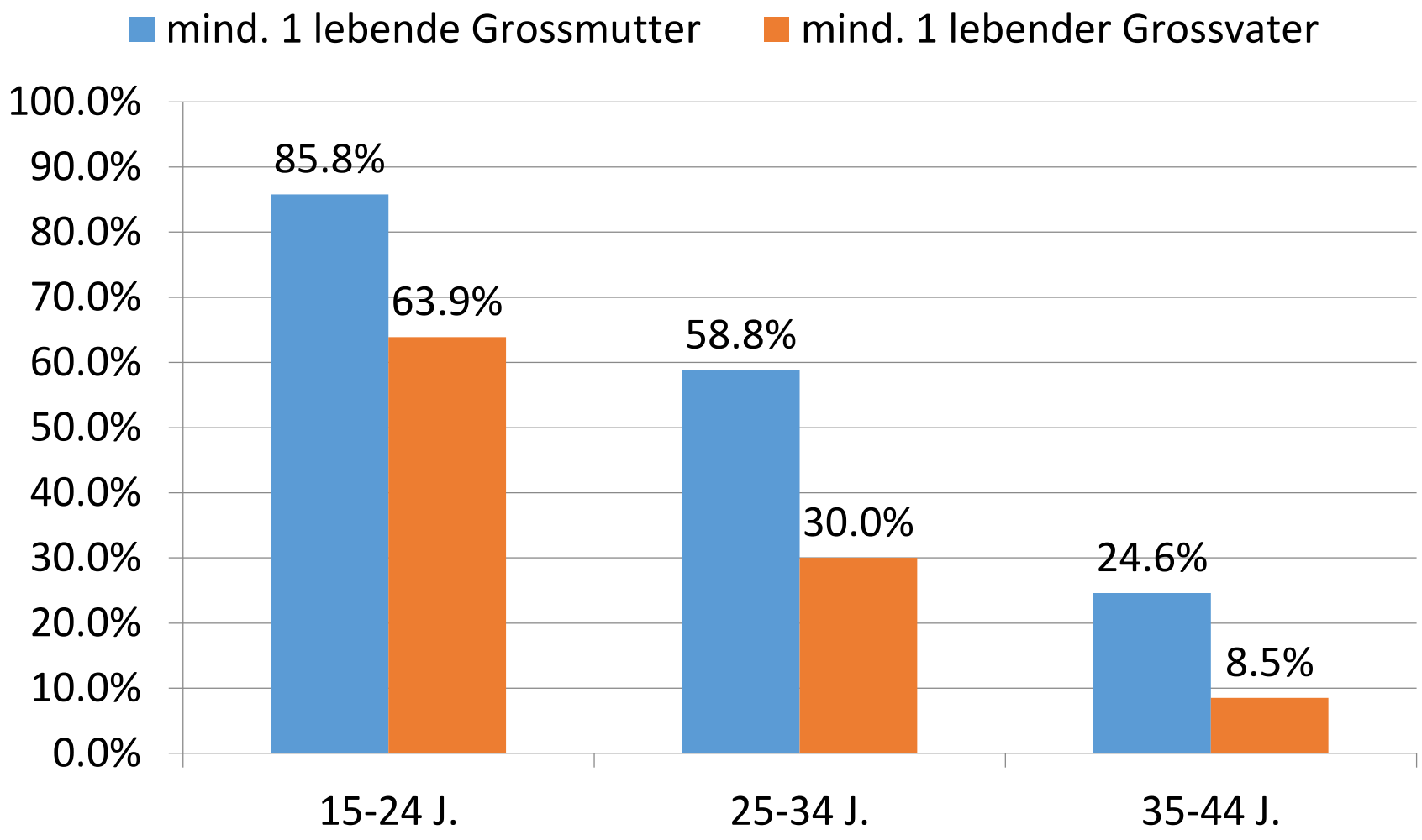

„Grossväter entdecken, dass sie zärtlich und fürsorglich sein können.“

FAMILIE | *Grosseltern*

Opa ist die neue Oma

Sie hüten Enkel, wechseln Windeln und waschen ab. Aufs Alter erobern Grossväter ein neues Rollenbild. Holen sie Vatergefühle nach?

Text Karen Schärer
Fotos Anne Gabriel-Jürgens

„Ich hatte nicht viel von meinen eigenen Kindern, jetzt hole ich das nach.“

Familiale Generationenbeziehungen - beobachtete Trends

Familiale Generationenbeziehungen (Eltern-Kinder, Enkel-Großeltern) haben sich eher verbessert als verschlechtert. Dazu trägt auch eine längere gesunde Lebenserwartung älterer Familienmitglieder wesentlich bei.

Von einem Zerfall familialer Generationensolidarität kann keine Rede sein. Dominant ist vielfach ‚Intimität auf Abstand' (gute Beziehungen, weil jede Familiengeneration ihre eigene Autonomie aufweist).

Lücken der Generationenbeziehungen ergeben sich primär außerhalb familialer Zusammenhänge

Sozialstaat und intergenerationelle familiale Solidarität

	Ausbau des Sozialstaates:
Häufigkeit intergenerationeller:	
- Hilfeleistungen	mehr
- Pflegeleistungen	weniger
Enkelkindbetreuung	häufiger, aber weniger intensiv
Größere finanzielle Transfers:	
- von Alt zu Jung	mehr
- von Jung zu Alt	weniger

Intergenerationelle Beziehungen - unterschiedliche Lebensperspektiven von Jung und Alt

Alt zu Jung - Blick von oben:

Junge Menschen - Zukunft der Familie/der Gesellschaft

Eigene Kindheit/Jugend ist weit weg

Kindheit/Jugend war völlig anders als heute

Eigene Lebenserfahrungen für Junge oft ‚irrelevant‘

Lernen von Jungen, um das Heute zu verstehen

Jung zu Alt - Blick von unten:

Alte Menschen sind Teil der Vergangenheit/Tradition (oft: interessant, aber nicht relevant)

Alte Menschen sind ‚Schatten der eigenen Zukunft‘ (daraus können ‚Altersprojektionen‘ entstehen).

Erfahrung und Kommunikation Jung-Alt

Häufige Beobachtungen:

- ältere (erfahrene) Personen sind stärker daran interessiert, ihre Erfahrung weiter zu geben, als dass jüngere Personen an diesen Erfahrungen interessiert sind.
- ältere Frauen und Männer fühlen sich subjektiv jünger und haben deshalb die Tendenz, die Generationendifferenzen zu negieren oder zu verwischen.

Intergenerationenprojekte

Fünf allgemeine Zielsetzungen:

- Begegnen
- Erzählen
- Lernen
- Unterstützen
- Wohnen

Je intensiver Intergenerationenkontakte sein sollen, desto wichtiger ist eine gute Betreuung und wechselseitiges Lernen. Nur persönliche Kontakte reduzieren Alters- und Generationenvorurteile.

Einige Beispiele von Generationenprojekten in der Schweiz

«Quartier solidaires», Lausanne: Solidarische Nachbarschaften

Lesementoren/Lesementorinnen Suhr: Gemeinsames Lesen

Verein zur Vermittlung von Hilfsdiensten, Schmitten: Hilfe gegenseitig

Liederpaten für Kindergärten/Generationen im Klassenzimmer, Bern.

Generationen im Museum – intergenerationelle Besuche

Generationenleitbild, Gemeinde Glarus

Generationendialog, Stadt Arbon

Tandem. Tagesbetreuung Chli & Gross, Bülach

Berner Generationenhaus, Bern

Intergenerationelles Lernen

Intergenerationelles Lernen lebt aus den Alters- und Generationendifferenzen, und die jeweiligen Alters- und Generationendifferenzen - von Erleben, Erfahrung und Lebenshintergrund - sind zu thematisieren (und nicht zu verwischen).

Intergenerationelle Kontakte gewinnen ihre Dynamik gerade aus dem Spannungsfeld von Jung versus Alt.

Illusionen, dass intergenerative Projekte zur Auflösung der Unterschiede von Jung und Alt beitragen, erweisen sich als schädlich.

Von der älteren Generation erfordern Generationenprojekte immer auch die Akzeptanz des eigenen Alters, aber auch eine Offenheit gegenüber Jüngeren.

Demographische Alterung und sozio-politische Einstellungen

Demographisch bedingt ergibt sich ein wachsendes Stimmgewicht älterer Wähler und Wählerinnen, aber es gibt keine Hinweise, dass sich daraus politisch verstärkte Generationenkonflikte ergeben.

Der Einfluss demographischer Alterung auf soziale und politische Einstellungen und Werthaltungen ist relativ gering, weil sich in dynamischen Gesellschaften auch ältere Menschen neuen Modeströmungen, politischen Veränderungen oder technischen Innovationen anschließen (wie die verbreitete Benützung von Internet und mobilen Kommunikations- und Unterhaltungsgeräten bei älteren Personen illustriert).

Human Values nach Alter: Schweiz 2014: Wichtig sind für mich...

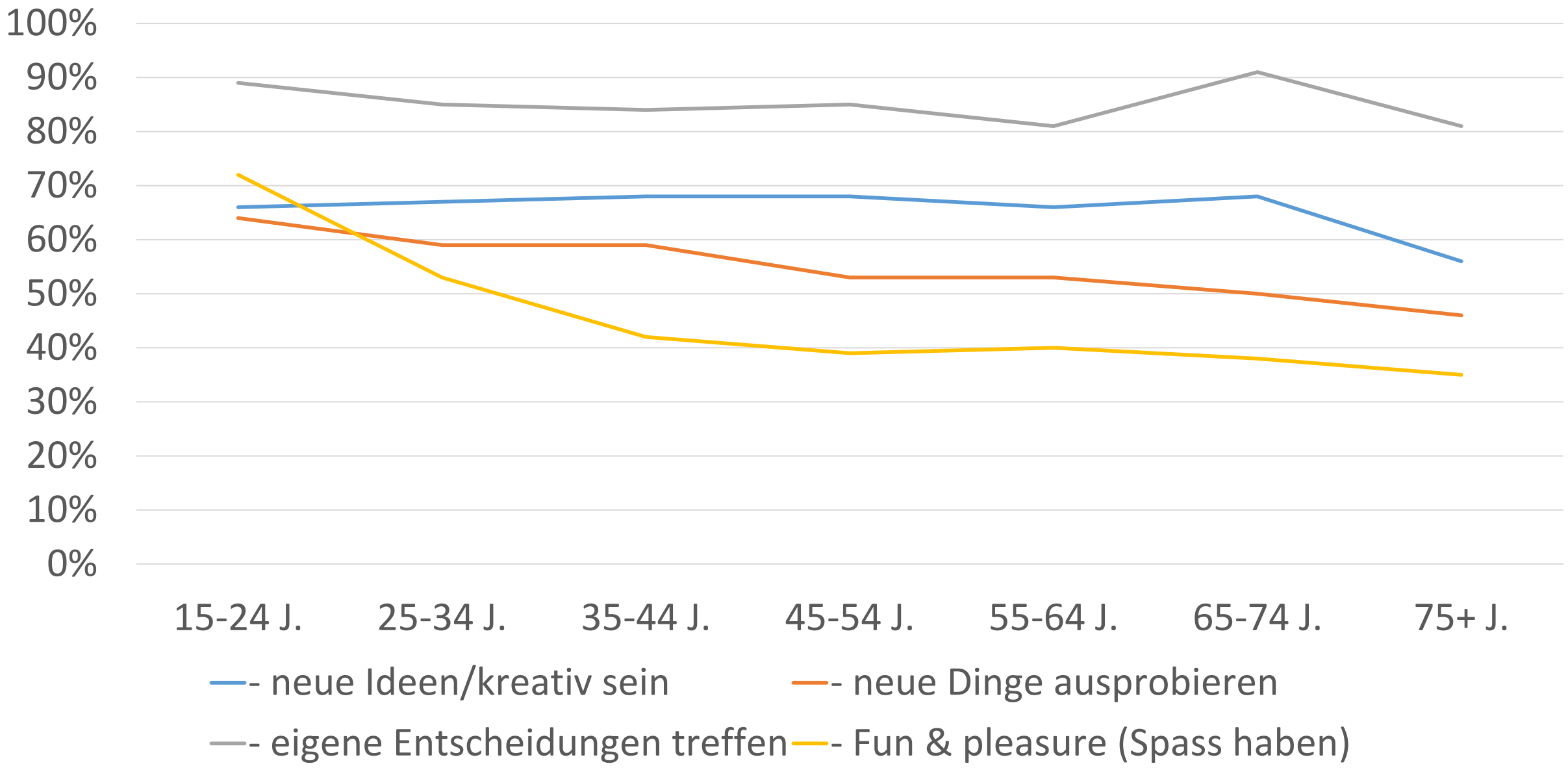

Ansichten zu drei Merkmalen der Schweiz nach Alter (2015)

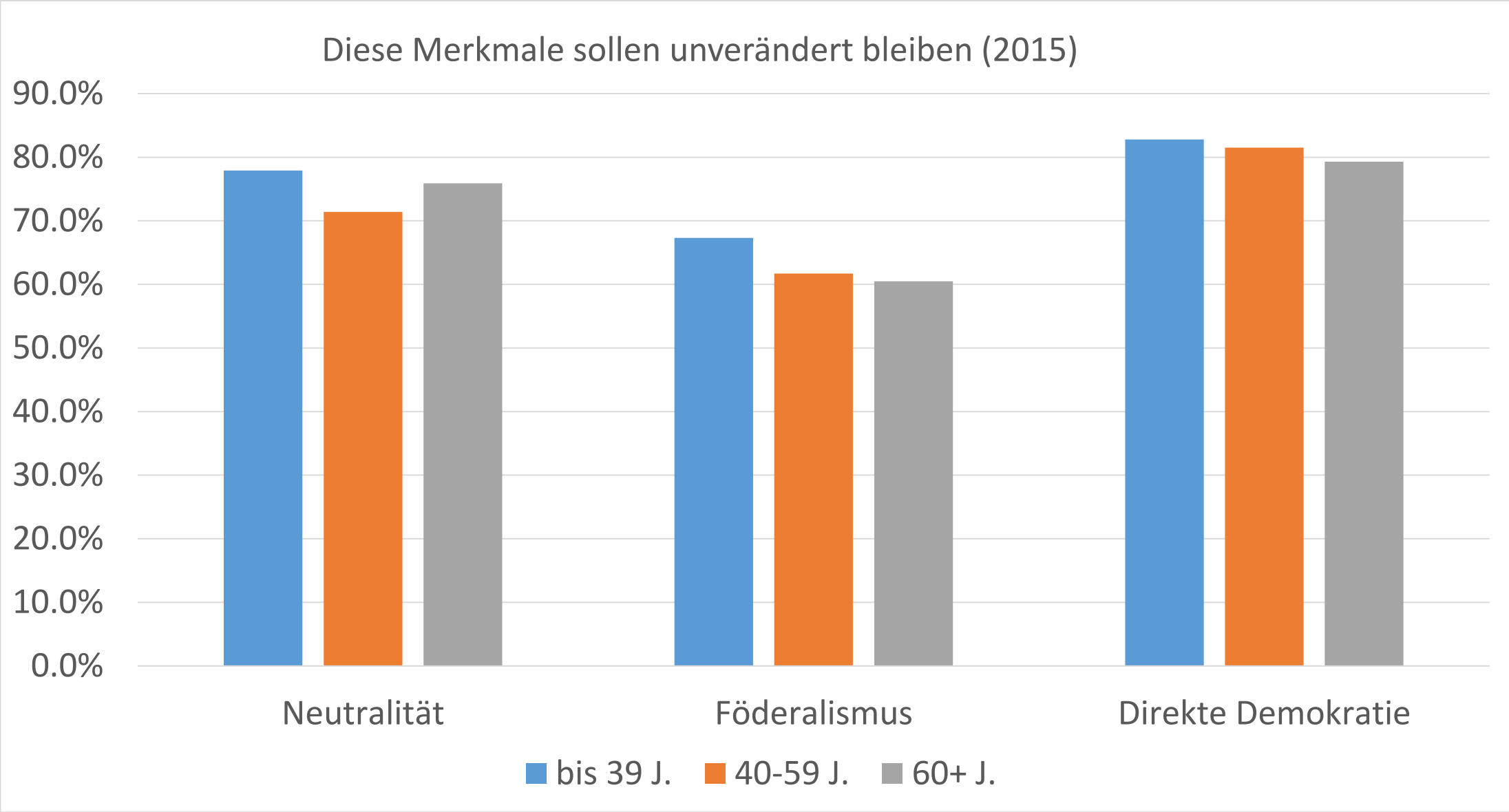

Ansichten zu den Sozialausgaben im Altersgruppenvergleich 2014

Quelle: Schweiz. Haushaltspanel

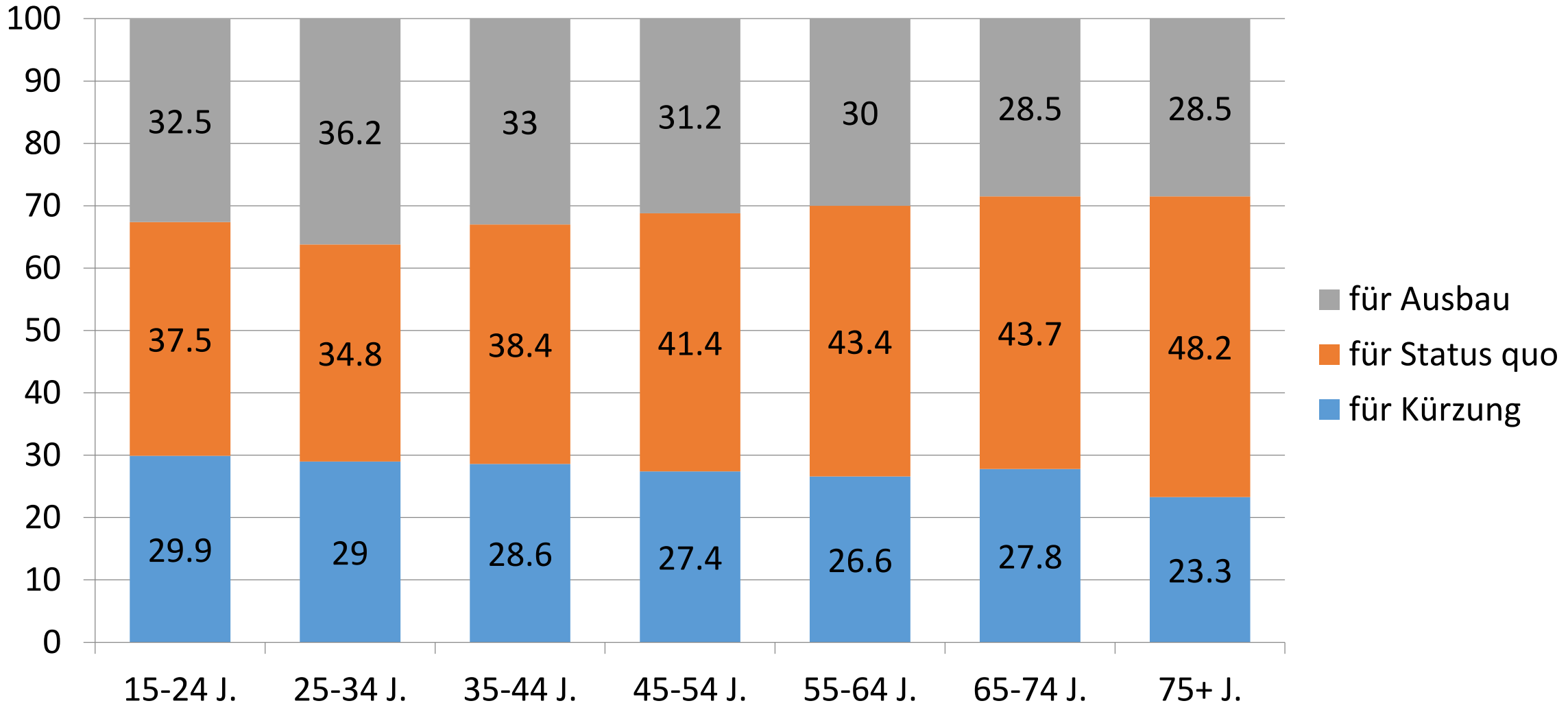

Gesamtgesellschaftliche Perspektive: Zentrale Prinzipien einer generationenfreundlichen Gesellschaft

a) Nachhaltige sozialpolitische, wirtschaftliche und ökologische Entwicklungen (*keine negative Generationenbilanz*)

b) Gute Kombination von Miteinander und Nebeneinander von Jung und Alt (*Intimität auf Abstand*)

c) Sozialpolitische Entlastung belasteter Familien (*verhindern, dass sich Armut intergenerationell fortsetzt*)

d) Keine Diskriminierung aufgrund des Alters, aber auch keine Altersprivilegien (*altersneutrale Gesellschaft*)

e) Akzeptanz von Innovationen durch ältere Generationen und Akzeptanz der Lebensgeschichte älterer Menschen durch jüngere Menschen (*wechselseitiges Generationenlernen*)

f) neu: nachberufliches gemeinschaftliches Engagement und möglichst lange gesunde Lebenserwartung

Internet-Links zu Generationenprojekten

- www.intergeneration.ch (Nationale Plattform für Generationenprojekte)
- www.generationenakademie.ch (Vernetzung von Generationenprojekten/Workshops)
- www.generationen-dialog.ch (AXA Stiftung Generationen-Dialog)
- www.generationen-im-museum.ch (Intergenerationelle Museumsprojekte)
- www.grosseltern-magazin.ch (Magazin für und zu Grosseltern)
- www.munterwegs.eu (ältere Menschen als Mentoren)
- www.begh.ch (Berner Generationen-Haus)
- www.generationentandem.ch (multimediale Plattform für den Dialog von Jung und Alt vom Trägerverein ‚und').
- www.generationenwohnen.ch (Genossenschaft Generationen-Wohnen, Burgdorf).
- www.hopp-la.ch (generationenübergreifende Spiel- und Begegnungsinseln in Basel (Schützenmattpark).

Sozialversicherungen bei grenzüberschreitender Erwerbstätigkeit

Sybille Käslin
Anwältin
Bundesamt für Sozialversicherungen

Versicherungsunterstellung

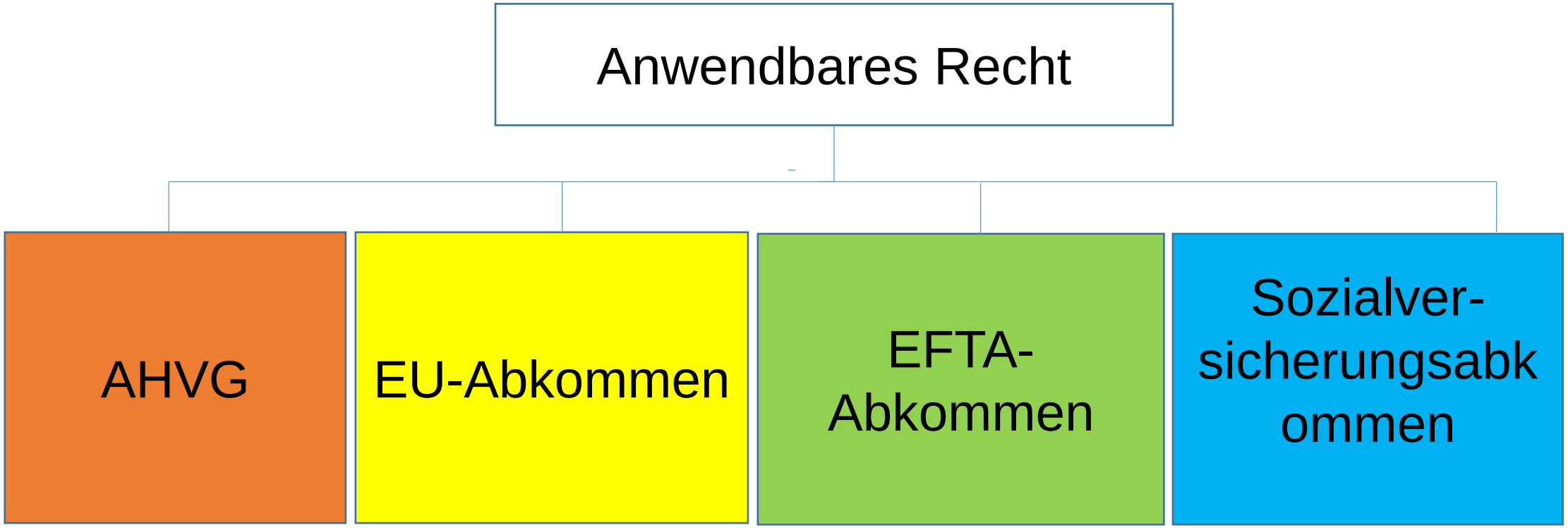

Fall

Eine Firma in Pakistan führt Programmierarbeiten für eine Schweizer Firma aus. Die meisten Arbeiten können in Pakistan selbst erledigt werden. Zwei Mitarbeiter kommen jedoch in die CH.

X kommt für drei Wochen in die CH, um die Programme vor Ort zu implementieren.

Y kommt danach für vier Monate in die Schweiz, um den anfänglichen Support sicherzustellen.

Sind beide Mitarbeiter in CH versichert?

Obligatorisch versichert AHVG Art. 1a

- Wohnsitz in der Schweiz
- **Erwerbstätigkeit in der Schweiz**
- Schweizer Bürger im Dienste der Eidgenossenschaft, des IKRK oder von Hilfsorganisationen
- AHV/IV/EO/ALV

Nicht versichert AHVG Art. 1a

- Ausländische Staatsangehörige mit Privilegien und Immunitäten
- unzumutbarer Doppelbelastung
- **SE/ANOBAG, die weniger als 3 Monate in der Schweiz arbeiten**

Fall

Herr Carlo wohnt in der Schweiz. Er arbeitet für eine Schweizer Arbeitgeber in CH und für einen monegassischen Arbeitgeber in Monaco.

Wo ist Herr Carlo versichert?

Obligatorisch versichert AHVG Art. 1a

- Wohnsitz in der Schweiz
- **Erwerbstätigkeit in der Schweiz**
- Schweizer Bürger im Dienste der Eidgenossenschaft, des IKRK oder von Hilfsorganisationen
- AHV/IV/EO/ALV

Fall

Eine Schweizer Firma schickt seinen Mitarbeiter von Flüe nach Dubai. Das Projekt dort dauert voraussichtlich drei Jahre.

Welche Vorkehren sind zu treffen, damit der Mitarbeiter weiterhin in der CH versichert ist?

Weiterführung AHVG Art. 1a

- **Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz**
- nichterwerbstätige Studierende mit Wohnsitz im Ausland bis 30

Freiwillige Versicherung AHVG Art. 2

- **Wohnsitz im Ausland ausserhalb EU und EFTA**
- Schweizer Bürger und Staatsangehörige der EU/EFTA
- 5 Vorversicherungsjahre
- AHV/IV

Beitritt AHVG Art. 1a

- Wohnsitz in der Schweiz, aber auf Grund eines Sozialversicherungsab- kommens nicht versichert (Doppelbelastung)
- **nichterwerbstätige Personen, die ihren Ehegatten ins Ausland begleiten**
- *Schweizer Bürger*, die bei einer internationalen Organisation arbeiten

Abkommen über Soziale Sicherheit

- Keine Vereinheitlichung der jeweiligen staatlichen Sozialversicherungen, sondern Koordination
- Gleichbehandlung der Staats- angehörigen, welche vom jeweiligen Abkommen betroffen sind
- Möglichkeit der Entsendung, wenn die Auslandtätigkeit vorübergehend ist

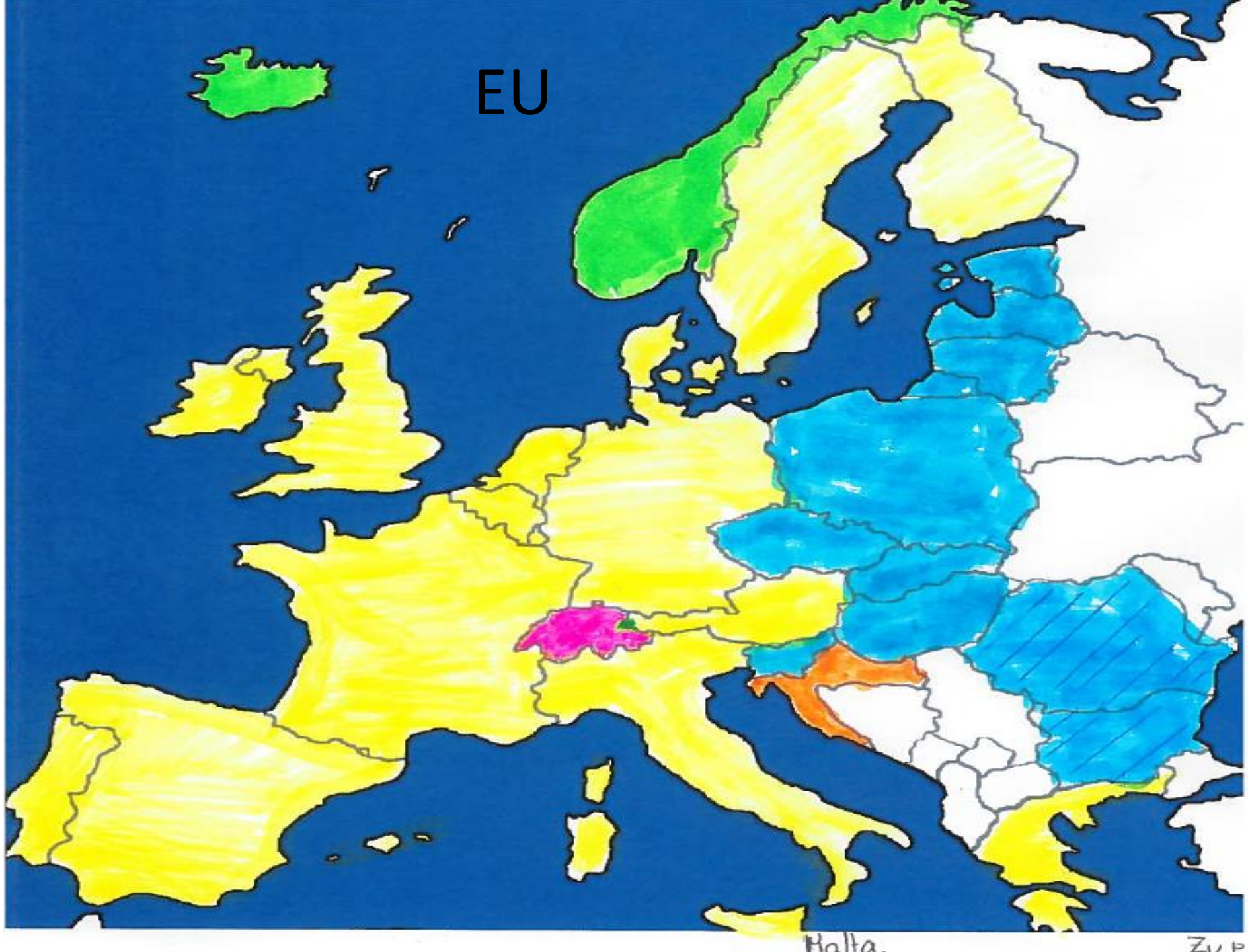
EU
Malta

Das Abkommen mit der EU ist auf folgende Gebiete anwendbar:

Belgien, Bulgarien,
Dänemark, Deutschland,
Estland,
Finnland, Frankreich,
Griechenland,
Grossbritannien und Nordirland
Irland, Italien,
Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta,
Niederlande,

Österreich,
Polen, Portugal,
Rumänien,
Schweden, Slowenien, Slowakei,
Spanien,
Tschechien,
Ungarn,
Zypern

und die Schweiz

Fall

Herr Angel arbeitet für einen Schweizer Arbeitgeber in Grossbritannien.

Nach dem Brexit macht er sich Sorgen um seine Sozialversicherung.

Sind die Sorgen berechtigt?

Persönlicher Geltungsbereich

- Staatsangehörige der Schweiz
- Staatsangehörige eines EU-Staates
- Flüchtlinge und Staatenlose mit Wohnsitz CH/EU
- Hinterbliebene

Sachlicher Geltungsbereich

- Krankheit
- Mutter-/Vaterschaft
- Invalidität
- Alter
- Hinterbliebene
- Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten
- Sterbegeld
- Arbeitslosigkeit
- Vorruhestand
- Familienleistungen

Anwendbare Rechtsvorschriften

- Anhang II zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EG angepasst durch Beschluss Nr. 2/2003 des Gemischten Ausschusses vom 15.07.2003
- Verordnung (EG) Nr. 883/2004
- Verordnung (EG) 987/2009

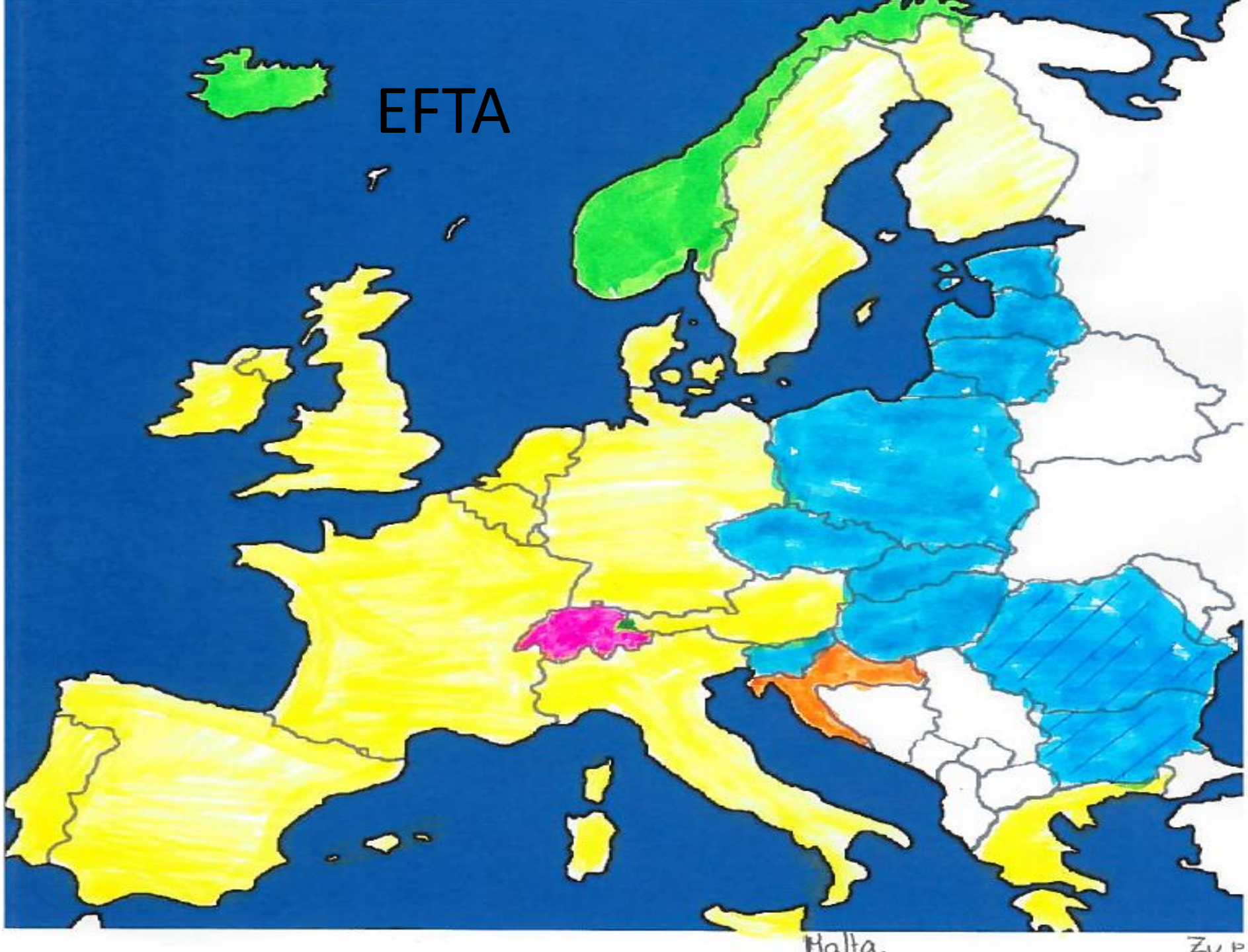
EFTA

Das EFTA-Abkommen ist auf folgende Gebiete anwendbar:

- Republik Island
- Fürstentum Liechtenstein
- Königreich Norwegen
- Schweizerische Eidgenossenschaft

Fall

Herr Allemann ist deutscher Staatsbürger. Er arbeitet für eine Schweizer Firma im Aussendienst in CH, D, A und Liechtenstein.

Welches Abkommen ist auf ihn anwendbar?

Koordination zwischen der EU und der EFTA?

Es gibt kein Dach über diesen beiden Abkommen

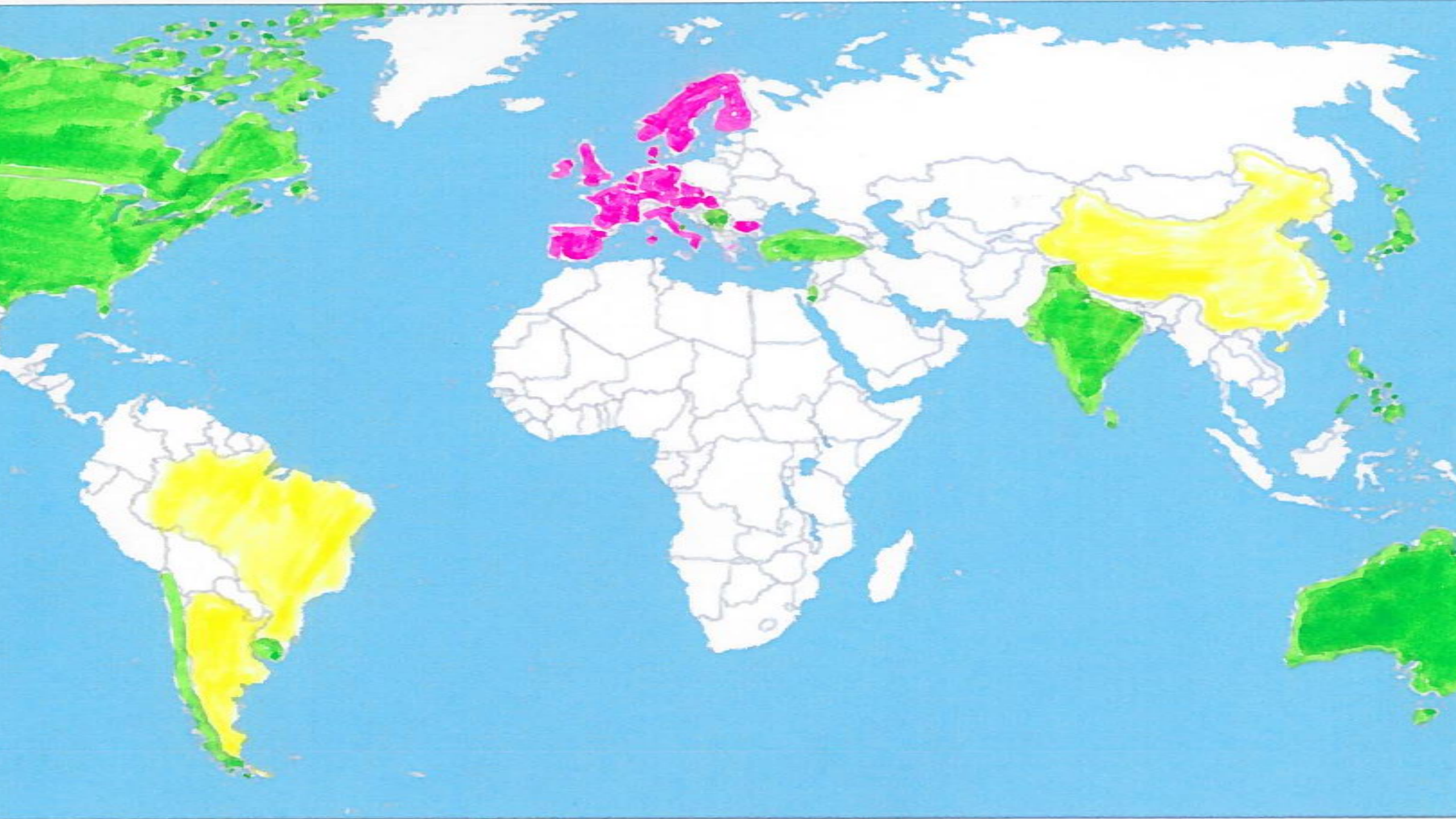

Mit den folgenden Ländern hat die Schweiz Sozialversicherungsabkommen:

- Australien
- Chile
- Indien
- Israel
- Japan
- Kanada/Quebec
- Kroatien
- Mazedonien
- Philippinen
- San Marino
- Südkorea
- Türkei
- Uruguay
- USA
- Zypern (türkischer Teil)
- altes Abkommen mit Ex-Jugoslawien gilt für: Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Serbien

Mit den folgenden EU/EFTA-Staaten hat die Schweiz noch Sozialversicherungsabkommen:

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Deutschland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- **Grossbritannien**
- Italien
- Irland
- **Kroatien**
- Liechtenstein
- Luxemburg
- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Portugal
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn
- Zypern

Persönlicher Geltungsbereich

- Staatsangehörige des jeweiligen Vertragsstaates oder CH
- **Entsendungen für alle Arbeit-nehmer möglich**
- Je nach Abkommen gilt auch das Erwerbsortprinzip für alle

Sachlicher Geltungsbereich

- je nach Abkommen
- immer AHV und IV
- nie BVG

Anwendbare Rechtsvorschriften

Gemäss dem jeweiligen Sozialversicherungsabkommen

EU und EFTA

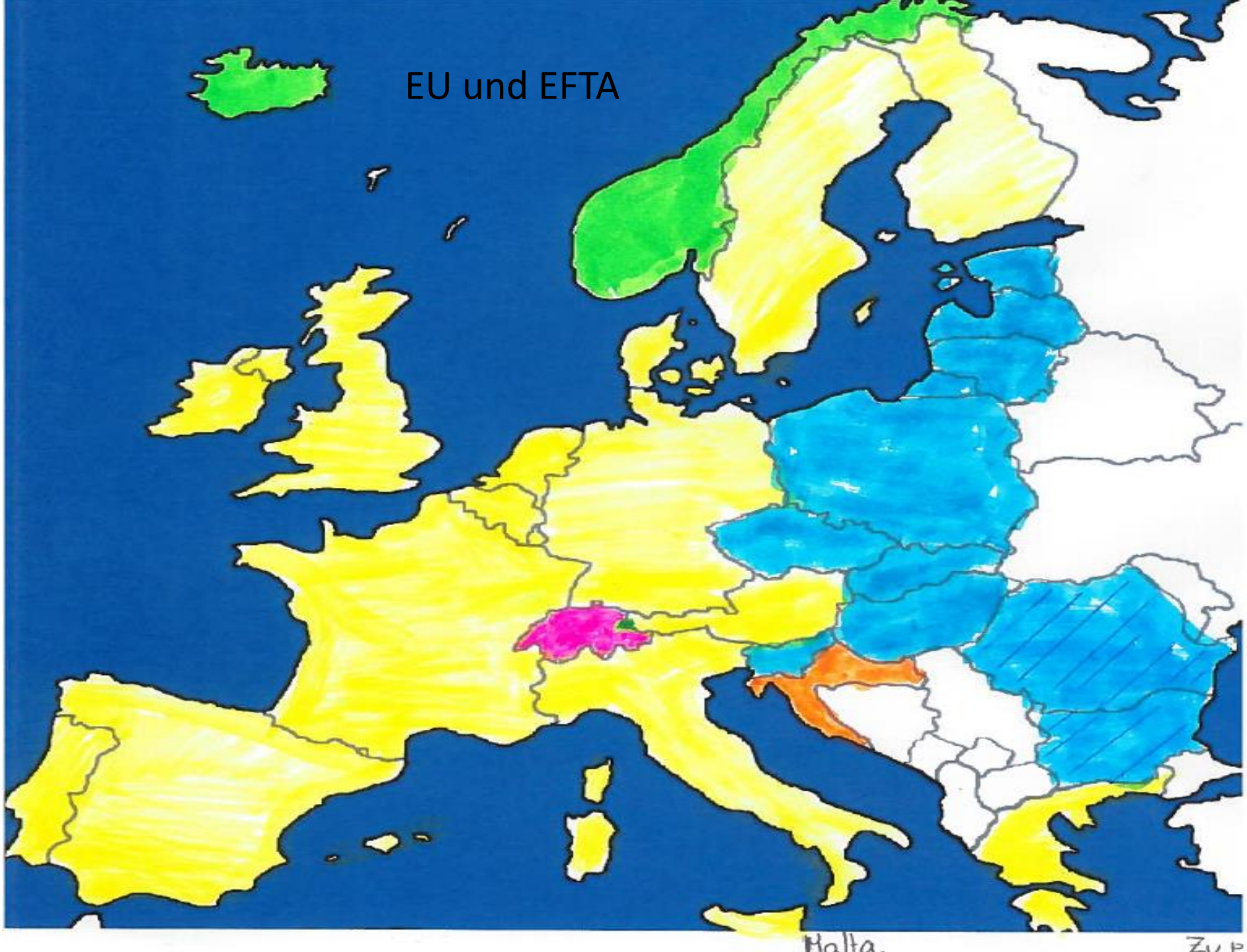

Fall

Eine griechische Firma führt Pro-grammierarbeiten für eine Schweizer Firma aus. Die meisten Arbeiten können in Griechenland selbst erledigt werden. Zwei Mitarbeiter kommen jedoch in die CH.

X kommt für drei Wochen in die CH, um die Programme vor Ort zu implementieren.

Y kommt danach für vier Monate in die Schweiz, um den anfänglichen Support sicherzustellen.

Sind beide Mitarbeiter in CH versichert?

Tätigkeit in CH

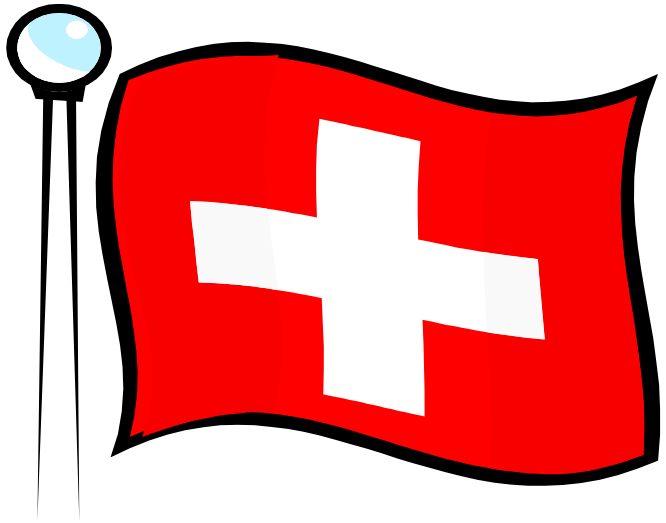

Arbeitnehmende – Entsendung

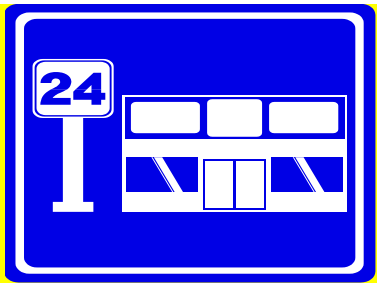

- Erstmalige Entsendedauer: 2 Jahre (AK)
- Maximale Entsendung bis 6 Jahre (BSV)
- Arbeitgeber muss eine gewöhnliche Tätigkeit in der CH haben
- Erwerbstätigkeit des Arbeitnehmers erfolgt auf Rechnung für den entsendenden Arbeitgeber
- Keine Ablösung einer anderen Person, deren Entsendezeit abgelaufen ist

Fall

Eine Schweizer Firma schickt seinen Mitarbeiter von Flüe nach Dänemark. Das Projekt dort dauert voraussichtlich sieben Jahre.

Welche Vorkehren sind zu treffen, damit der Mitarbeiter weiterhin in der CH versichert ist?

Grundprinzip (Art. 11 Abs. 1)

Eine Person ist immer nur den Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedstaates unterstellt!

Arbeitnehmende – Tätigkeiten in verschiedenen Staaten

- Ein Arbeitgeber
- wesentliche Tätigkeit am Wohnsitz

→ Wohnsitz

(Art. 13 Abs. 1 Bst. a)

Arbeitnehmende – Tätigkeiten in verschiedenen Staaten

- Ein Arbeitgeber
- Keine wesentliche Tätigkeit am Wohnsitz

Sitz Arbeitgeber

→ (Art. 13 Abs. 1 Bst. b)

Arbeitnehmende – Tätigkeiten in verschiedenen Staaten

- Zwei Arbeitgeber
  Einer Sitz in CH
  Einer Sitz in EU
- Keine wesentliche Tätigkeit am Wohnsitz in der EU

→ Sitz Arbeitgeber CH

(Art. 13 Abs. 1 Bst. b)

Arbeitnehmende – Tätigkeiten in verschiedenen Staaten

- Zwei Arbeitgeber
  Einer Sitz in A
  Einer Sitz in D
- Keine wesentliche Tätigkeit am Wohnsitz in der Schweiz

→ Wohnsitz (Art. 13 Abs. 1 Bst. b)

Fall

Frau Ruf leitet ein Unternehmen in Deutschland. Aufgrund ihrer hervorragenden Kenntnisse wählt man sie in den Verwaltungsrat einer Schweizer Firma.

Wo ist Frau Ruf versichert?

AN und SE – Tätigkeiten in verschiedenen Staaten

- Tätigkeit AN in CH
- Tätigkeit SE in D

→ Staat der Tätigkeit als AN

(Art. 13 Abs. 3)

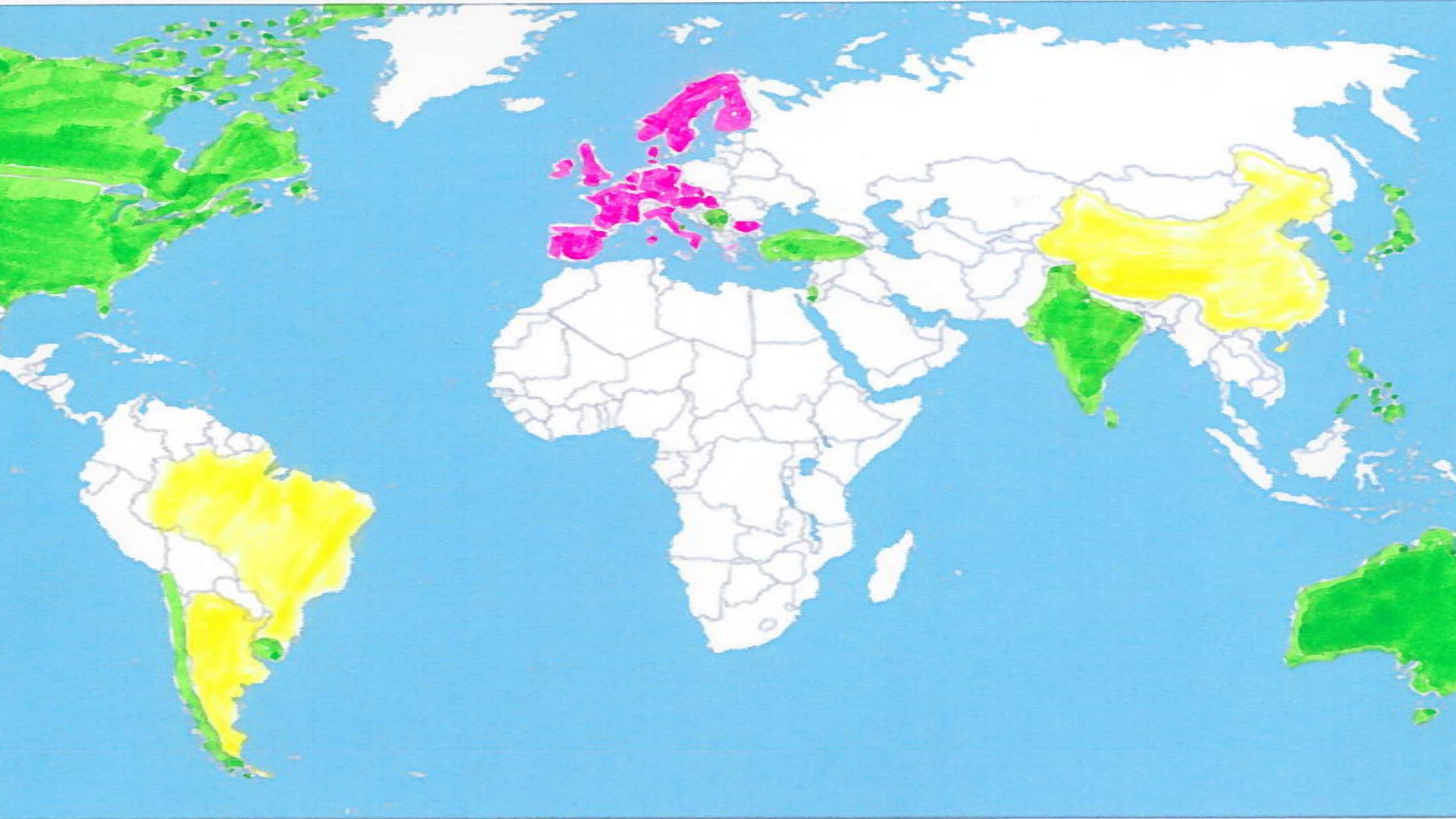

Grundprinzip

Eine Person ist grundsätzlich den Rechtsvorschriften desjenigen Staates unterstellt, indem sie arbeitet.

→ Unterstellung am Erwerbsort

Fall

Frau Sozio wohnt in der Schweiz. Sie arbeitet für eine Schweizer Firma in der Schweiz und für eine kroatische Firma in Kroatien.

Wo ist Frau Sozio versichert?

Arbeitnehmende – Tätigkeiten in zwei Staaten

Für Tätigkeit in CH:

- CH

Für Tätigkeit in Vertragsstaat:

- Vertragsstaat

Arbeitnehmende – Entsendung

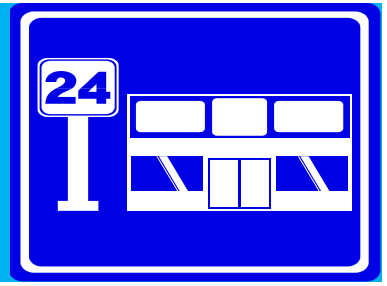

Erstmalige Entsendedauer:

- San Marino: 12 Monate
- Israel, Kroatien, Mazedonien, Philippinen, Türkei, Uruguay: 24 Monate
- Chile, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien: 36 Monate
- USA, Kanada, Japan, Australien: 60 Monate
- Indien, Südkorea: 72 Monate

Maximale Entsendung:

in der Regel 72 Monate

Fall

Ein bekannter Herzchirurg aus den USA kommt für schwierige Operationen in die Schweiz.

Zudem gibt er Gastvorlesungen an der Uni Zürich.

Wie ist der Arzt in CH versichert?

Ausnahmen

von der Unterstellung am Erwerbsort bei selbstständiger Erwerbstätigkeit in einem oder beiden Staaten:

- Indien
- Kananda/Quebec
- Philippinen
- USA

Informationen

- Abkommenstexte:
  http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:114/lang:deu
- Merkblätter:
  http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:130/lang:deu
- WVP:
  http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:22/lang:deu